

**KANZLEI RECHTSANWÄLTE
DR. IUR. MICHAEL
O. HEUCHEMER**



In der Hohl 9 – 56170 Bendorf – Tel. 02622 90 54 39 – www.michael-heuchemer.de –

Presseerklärung betreffend Termin OLG Frankfurt 10.10.2012

**Bundesland Hessen verhindert Spende von Herrn Magnus Gäfgen
für wohltätigen Zweck**

I. Warum muss der Termin stattfinden?

Herr Magnus Gäfgen hat durch das Urteil I. Instanz vor dem Landgericht Frankfurt durch das Urteil vom 4.8.2011 (2-04 O 521/05) gewonnen.

Das Bundesland Hessen hat gegen Ende der laufenden Frist im Herbst 2011 Berufung gegen das Urteil eingelegt, obgleich es von höchster Stelle im Innenministerium aus unmittelbar nach dem Urteil erklären ließ, man wolle den Prozess nicht fortsetzen, um Herrn Gäfgen nicht eine "Bühne" für weiteres prozessuales Vorgehen zu liefern.

In der Öffentlichkeit und in den Medien mutmaßte man, Herr Gäfgen werde seinerseits Berufung oder nach Einlegen der gegnerischen Berufung eine sogenannten Anschlussberufung einlegen als prozessualen Gegenangriff mit dem Ziel, für sich eine höhere Entschädigung zu erstreiten.

Prozessual wäre dies ohne weiteres möglich, vielleicht sogar prozesstaktisch klug gewesen.

Nach Beratung und eingehender Überlegung hat Herr Gäfgen jedoch den **Verzicht auf das Rechtsmittel der Anschlussberufung erklärt.**

Dies ist auch durchaus konsequent, da das stets proklamierte Ziel des Verfahrens war, einen symbolisch wichtigen Prozess gegen die Geständniserzwingung durch Folter zu führen in ihrem einzigen prominenten nachweisbaren Fall.

Mehr noch: nachdem dieses Ziel erreicht war, wollte Herr Gäfgen (wiederum konsequenterweise) ausdrücken, dass es ihm auf eine persönliche Bereicherung durch die Verfahren nicht ankommt.

Er bat mich daher, an den Staatshaftungssenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main heranzutreten mit der Bitte, deutlich zu machen, dass er sich ohne weiteres vorstellen könne, einer Erledigung und Beendigung des Rechtsstreits ohne jede persönliche Bereicherung nahezutreten.

Der Unterzeichner entsprach gerne diesem Wunsch, und nach Verhandlungen formulierte der Senat nach dieser Maßgabe die nebenstehend publizierte "Verfügung" vom 5.6.2012, wobei er an beide Parteien die Bitte um Stellungnahme richtete, ob diesem Vergleich näher getreten werden könne (Zusatz: Die begünstigte Organisation hatte der Senat vorgeschlagen; sie soll an dieser Stelle nicht genannt werden, und ihre Identität tut auch nichts zur Sache, da die Tatsache zur Wertung ausreicht, dass es sich um eine neutrale wohltätige Stiftung handelt).

Herr Gäfgen ließ sodann unter dem 8.6.2012 erklären, er neige diesem Vorschlag gerne zu.

Dies hätte bedeutet, dass das Bundesland Hessen eintausend Euro Vergleichsbetrag einspart (denn der in I. Instanz ausgeurteilte Betrag waren dreitausend €), eine wohltätige Organisation begünstigt wird und Herr Gäfgen ohne jedwede persönliche Bereicherung aus dem Verfahren gegangen wäre.

Völlig unverständlich erklärte das Bundesland Hessen nicht, dieser sicher mehr als günstigen Erledigung zuzuneigen.

Da die Zustimmung zu dem Vergleich Voraussetzung zur Beendigung des Verfahrens im schriftlichen Beschlussweg nach § 278 Abs. 6 ZPO ist, musste der Senat Termin bestimmen.

Es ist für die Klägerseite schlechthin nicht nachvollziehbar, warum das Bundesland Hessen den Rechtsstreit nicht auf dieser Basis beenden wollte.

II. Im Einzelnen: chronologische Vertiefung mit wörtlichen Zitaten aus den Schriftsätzen

Dass der heutige Termin stattfinden muss, hat prozessual den einzigen Grund, dass das beklagte Land Rechtsmittel gegen das Urteil des Landgerichts eingelegt hat und die Berufung auch auf einen entsprechenden Hinweis des Senats hin nicht zurückziehen wollte.

Das beklagte Land hatte ursprünglich durch Herrn Minister Rhein erklärt, es wolle das Verfahren nicht fortsetzen, um im Interesse der Außenwirkung und der Geschädigten dem Kläger „keine Bühne zu bieten“.

Völlig überraschend hat es dann gegen Ende der Frist die Berufung doch eingelegt.

Der Kläger hätte ohne weiteres (und auf Basis der Prozesskostenhilfe) die sogenannte Anschlussberufung einlegen können, um seine Klageangriffe weitergehend zu verfolgen. Dies wäre das prozessual übliche Vorgehen gewesen. Darauf hat er jedoch **bewusst verzichtet**.

Der Kläger hat im Rahmen seiner Erwiderung auf die unverständliche Berufung des Bundeslandes Hessen bereits am 6.2.2012 wörtlich schriftsätzlich ausgeführt **und dabei den Verzicht auf eine sogenannte Anschlussberufung ausdrücklich erklärt entgegen aller öffentlich geäußerter Mutmaßungen, er werde diese einlegen:**

„Schon nach den unstreitigen bzw. durch die Beweisaufnahme erwiesenen Umständen liegt nach den übereinstimmenden Entscheidungen des Landgerichts Frankfurt, des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR eine vorsätzliche Verletzung der zentralen menschenrechtlichen Gewährleistung des Art. 3 EMRK vor und jener nationalen prozessrechtlichen und materiellen Normen, welche dieses Menschenrecht flankierend schützen (vgl. i. Einzelnen oben).

Das Landgericht hat in einem für den Kläger nicht ungeteilt beifallswürdigen, im Ergebnis aber akzeptablen und durchaus salomonischen Urteil einen Minimalbetrag zugesprochen. Es hat im Rahmen seiner Feststellungen, insbesondere aber auch im Rahmen seiner detaillierten Ausführungen zu dem „Schätzungsermessen“ nach § 287 ZPO verdeutlicht, warum es lediglich zu einem vergleichsweise geringen Betrag gekommen ist. Dabei sind die Beweggründe der Ermittlungsbeamten, die Gesamtsituation, das Aussageverhalten des Klägers, einzelne Punkte der Beweiswürdigung und auch die durch den Fall ausgelöste Rechtsdiskussion umfassend und rechtsfehlerfrei gewürdigt.

Der Kläger hat eingehend überlegt, ob er von den ihm ohne weiteres (zumal auf PKH-Basis) zustehenden Rechtsmitteln der Berufung bzw. Anschlussberufung im Umfang seiner Beschwer Gebrauch macht, um seinem Klageangriff zu einem weitergehenden Durchdringen zu verhelfen.

Er hat im Rahmen dieser Überlegungen insbesondere die ursprünglich von Herrn Minister Rhein geäußerte Auffassung zur Kenntnis genommen, wonach das (überraschend lange) Verfahren auch im Sinne des Rechtsfriedens abzuschließen ist. Es wäre dem Kläger ein Leichtes gewesen und hätte ihn nichts gekostet, PKH für einen Gegenangriff im Sinne der Anschlussberufung zu beantragen und zu diesem Zwecke vorzutragen, zumal ein großer Teil des Vortrags geleistet ist. Der Kläger möchte aber ein Signal setzen. Es ist nach Auffassung des Klägers niemandem damit gedient, das Verfahren weiter zu führen und ggf. gar in die Verfassungsbeschwerde oder das Überwachungsverfahren des Art. 46 EMRK nach Straßburg oder in eine neuerliche Menschenrechtsbeschwerde zu treiben, welches auch den Aspekt des völkerrechtlichen Gehorsams der Bundesrepublik erneut thematisieren würde.

Der Kläger gibt sich nach Überlegung und Beratung mit dem Urteil zufrieden und tut dies u.a. auch deshalb, weil er möchte, dass Ruhe einkehrt auch aus Gründen außerhalb des Falles, nachdem das Symbol erstritten ist.

Er verfügt durchaus über Argumente und Rechtspositionen, die auch im (Gegen-)Angriff geltend zu machen wären. Seine Position hält er aus guten Gründen für mehr als gefestigt: Die Anweisung aus Straßburg gemäß dem speziell zum vorliegenden Fall ergangenen Urteil ist rechtlich genauso unumgebar wie die rechtlichen Maßgaben nach allgemeinen Regeln, wonach dem Kläger aufgrund der vorsätzlichen Verletzung der Menschenwürdegarantie eine aus Artt. 1 I, 2 I GG begründete Geldentschädigung zuzusprechen ist.

Dies ergibt nicht nur – zwingend – die Subsumtion unter stützender Heranziehung der vom BVerfG und EGMR ergangenen Maßgaben, sondern insbesondere zeigt ergänzend der Vergleich mit Fällen wie dem Sachverhalt aus OLG Frankfurt a.M. im Urteil vom 7. 7. 2009 - 16 U 15/09 = NJW-RR 2010, 403, wo bereits für eine kleine Beleidigung im periphersten Randbereich des Persönlichkeitsrechts eine

Entschädigung von 700 EUR zugesprochen wurde, dass der ausgerichtete Betrag an der untersten Grenze des im konkreten Fall nach diesen Maßgaben Vertretbaren lag.

Insoweit meint der Kläger, dass das beklagte Land sich schon fragen sollte, ob es sinnvoll und in seinem Interesse ist, die Büchse der Pandora einer Berufungsverhandlung zu öffnen, die zu weiterer Aufklärung im Sinne der Gegenbeweismittel führt, welche gemäß dem differenzierten Vortrag des Klägers zur Bemessung der Schwere der vorsätzlichen Rechtsverletzung zum Nachteil des Klägers und damit der Höhe des Staatshaftungsanspruchs unerlässlich sind. Dies insbesondere, weil der Kläger zur Verteidigung seiner Rechtsposition mannigfachen Beweis antreten kann und wird, der zu Tatsachenaufklärungen führt, die dem Land nicht genehm sein können. Denn der Kläger hat sein Begehren auf deutlich mehr gestützt als auf jene Beweisangebote, die im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Zuge kamen.

Er erneuert seine Beweisangebote ausdrücklich. Diesen alsdann freilich zwingenden Beweisen nachzugehen kann kaum im Interesse einer der Parteien sein, da doch ersichtlich absehbar beiderseits Wunden aufgerissen werden, wenn an einem Urteil gerührt werden soll, das selbst der gegnerische Pbv. in seiner ersten TV-Stellungnahme als „ausgewogen“ bezeichnet hat; auch die erste ministerielle Stellungnahme durch Herrn Boris Rhein fiel ja so aus, man wolle es nicht anfechten (s.o.). Letztlich greift der Kläger diesen Gedanken auch für sich selbst auf, obgleich ihn der Versuch eines prozessualen Gegenangriffs letztlich „nichts gekostet hätte.“

Auch deshalb sei (im Sinne des Rechtsfriedens, den der Kläger dadurch seinerseits bestärken möchte, dass er die ihm zustehenden Rechtsmittel der Berufung oder Anschlussberufung gerade nicht eingelegt hat) die Zurückweisung im Beschlusswege nach § 522 I ZPO ausdrücklich als der prozessökonomischste und klügste Weg angeregt.

Der Kläger wusste und weiß jederzeit, dass er bis zum jetzigen Schriftsatz selbst Anschlussberufung hätte einlegen können. Zahlreiche Medien hatten spekuliert, er werde Berufung oder Anschlussberufung einlegen, und selbstverständlich hat er über die Frage eingehend nachgedacht.

Er tut es nicht, weil mit dem Urteil des Landgerichts das für ihn wesentliche Ziel mit der Zuerkennung des Anspruchs im geschehenen Umfange erreicht war; dies geschah auch mit Blick auf den Rechtsfrieden im vorbezeichneten Sinne.

Wenn der Kläger damit ein durchaus maßvolles Ziel verfolgt und bewusst einen prozesstaktisch vielleicht naheliegenden Gegenangriff mit weitergehenden Zielen im Rahmen der Berufung gerade unterlässt, so mag es auch im Interesse des beklagten Landes sein, wenn eine leise und endgültige Erledigung der Streitsache ohne mündliche Verhandlung erfolgt getreu der Devise *quidquid agis prudenter agas et respice finem*.

III. Der Hinweis des Senats

Offenbar hat der Senat die aus Sicht des Unterzeichners ungeteilt vernünftige Auffassung des Klägers aufgegriffen in einem Hinweis. Darin legt der Senat sinngemäß die Rücknahme des Rechtsmittels nahe mit dem Ziel, dass Rechtsfriede einkehrt.

Der Kläger hat daraufhin nochmals am 18.4.2012 erklärt:

„Nochmals sei daher an die Gegenseite appelliert, die vom Senat angeregte goldene Brücke zu beschreiten. Es soll von hier aus nicht scheitern, dass dies diskret, leise und in Würde geschieht. Eine Beendigung des Verfahrens auf dem aufgezeigten Wege ist umso vernünftiger, als die Tatsachenfeststellungen aus den eingehend vorgetragenen Gründen nicht berufsrechtlich wirksam angreifbar sind und in rechtlicher Hinsicht aus den Gründen unseres Vorbringens und nach Maßgabe der Entscheidungen des BVerfG und des EGMR eine Geldentschädigung unausweichlich ist, welche vom LG Frankfurt an der absolut unteren Grenze des Vertretbaren ausgeteilt wurde. Eine Fortführung des Verfahrens würde nicht nur eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordern (welche dann sicher unvermeidbar öffentlich wird, ohne dass es in der Hand der Beteiligten liegt) und die Rechtsfragen wieder aufrühren, deren Entscheidung doch durch das BVerfG und den EGMR in der zutreffenden Auslegung durch das Landgericht vorgezeichnet ist. Hiervon hat niemand etwas.“

Dies hat der Kläger Herr Gäfgen sinngemäß unter dem 10.5.2012 erneut erklärt.

Derweil war der Senat in die Prüfung der Rechtssache eingetreten.

In dem nebenstehenden weiteren Beschluss vom 5.6.2012 (auf die Anlage sei ausdrücklich Bezug genommen) legte der Senat (insbesondere angesichts des prozessualen Verhaltens von Herrn Gäfgen) die vergleichsweise "stille" Erledigung der Sache den Parteien erneut nahe; diesmal ergänzt durch einen konkreten Vorschlag, der diesseits als zielführend angesehen wurde und wird.

Herr Gäfgen zeigte dazu das allerweiteste denkbare Entgegenkommen, wonach er (offensichtlich nicht aufgrund mangelnder Prozessaussichten, die ausweislich der Hinweise gerade umgekehrt bestens sind) sondern um ein Zeichen und eine Geste der Beendigung zu setzen ohne jede persönliche Bereicherung das Verfahren beendet hätte.

Er ließ schriftsätzlich unverzüglich unter dem 8.6.2012 mitteilen, er neige dem vom Senat unterbreiteten Vorschlag vollumfänglich zu.

Das beklagte Land wollte indes nicht einlenken.

Dies ist weder für den Kläger noch für seinen Pbv. nachvollziehbar.

Das Verfahren führt voraussichtlich dazu, dass die Beweisaufnahme ganz oder teilweise wiederholt werden muss unter Vernehmung der diesseits benannten Zeugen Daschner, Ennigkeit, Nedela, Corts, Prof. Dr. Nedopil und zahlreichen Polizeibeamten. Auf unsere Stellungnahmen hierzu sei Bezug genommen.

Zeitungsberichten zufolge haben maßgebliche Politiker der Oppositionsfractionen das Prozessverhalten des beklagten Landes kritisiert; die "Frankfurter Rundschau" vom 30.8.2012 zitiert etwa Frau Nancy Faeser MdL mit der Erklärung, dass der Vergleich eine "gute Lösung" gewesen wäre - und weiterhin mit den Worten: "Ich verstehe nicht, warum man sich nicht darauf eingelassen hat."

RA Dr. iur. Michael O. Heuchemer